



EINGEGANGEN

09 Juni 2009

Freiheit
Einheit
Demokratie *Stewo*

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Herrn Bundesgeschäftsführer
Reiner Holznagel
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

REFERAT IV a2
REARBEITET VON Hurnik, Ivo
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2177
FAX +49 228 99 527-4316
E-MAIL iva2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 29. Mai 2009
AZ IVa2-41645-23/14

Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Mai 2009, in dem Sie noch einmal Vorschläge zur Änderung der zur Zeit geltenden Fälligkeitsregelungen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge unterbreiten. Zum Inhalt der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Regelung und die Begründung, warum eine Rückkehr zu den früheren geteilten Fälligkeitsterminen nicht möglich ist, verweise ich auf den früheren Schriftverkehr.

Auch eine Verschiebung der Fälligkeit auf den 28. Kalendertag im Monat ist aus mehreren Gründen nicht möglich.

1. Auch der feste Fälligkeitstermin garantiert kein einheitliches Abgabedatum, da grundsätzlich an Wochenenden und Feiertagen eine Überweisung nicht möglich ist und sich dadurch die Fälligkeit aufschiebt.
2. Der nun festgelegte Termin orientiert sich zum Einen an der Forderung der Arbeitgeber zum spätest möglichen Zeitpunkt im Monat die Beiträge abzugeben, zum Anderen am Auszahlungstermin der Renten ab 11 Uhr am monatsletzten Bankarbeitstag. Die Laufzeiten der dafür notwendigen Beiträge wurden in Abstimmung mit der Deutschen Bank und den Sozialversicherungsträgern auf den kürzest möglichen Zeitraum berechnet und im Gesetz festgeschrieben.

Ich danke Ihnen für Ihre Vorschläge und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hurnik



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin**

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

18.05.2009 RH/IK/zi

Anmeldung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Mittelstandsentlastungsgesetz 2006 wurde die Anmeldung und Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 SGB IV ist die voraussichtliche Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Diese Fälligkeitsregelung führt zu dem Ergebnis, dass die Beiträge, je nach Länge des Kalendermonats und der Anordnung der Werktage, monatlich wechselnd zu überweisen sind. In der Praxis hat sich die immer neu zu berechnende Frist als nicht praktikabel erwiesen. Die wechselnden Daten führen bei vielen Beitragszahlern zu großer Verunsicherung und ggf. zu einer verspäteten Zahlung der Beiträge. Dieser Rechtszustand kann daher weder im Interesse der Beitragszahler noch im Interesse der Sozialkassen liegen.

Daher möchten wir Sie bitten, sich für die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Sozialabgabenverfahrens einzusetzen. Wir regen an, die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zumindest regelmäßig auf den 28. Kalendertag des Monats festzulegen. Folglich müssten nicht mehr jeden Monat neue Fristen beachtet, sondern der Fälligkeitstermin für die Sozialabgaben würde auf einen fixen Termin

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262 158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

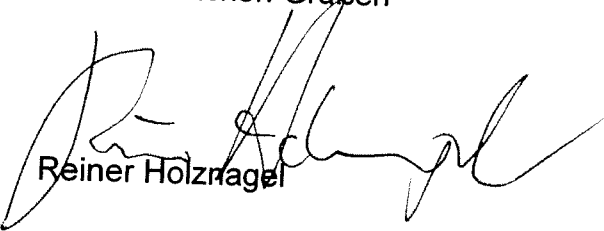
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zeno Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Eifi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

festgelegt werden. Am effektivsten wäre es jedoch, die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat zu verschieben, so wie es die bis zum Jahr 2006 geltende Rechtslage zu § 23 SGB IV vorsah. Damit könnte letztlich auch das aufwendige Schätzverfahren zu den voraussichtlichen Beiträgen und eventuelle Nachforderungen vermieden werden.

Für eine Stellungnahme zu unserem Vorschlag wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Reiner Holzrager